

Satzung

der Deutschen Verkehrswacht

Kreisverkehrswacht Mettmann

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 23. November 2004)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswacht - Kreisverkehrswacht Mettmann e.V. Sitz ist Mettmann.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Deutsche Verkehrswacht - Kreisverkehrswacht Mettmann e.V. ist unter Nr. VR 290 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mettmann eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen
 - a) die Verkehrssicherheit zu fördern,
 - b) Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 - c) Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 - d) die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Sicherheit im öffentlichen Verkehr zu vertreten,
 - e) ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten.
 - f) Förderung der Jugend und der Altenhilfe durch die Ausbildung und Betreuung der Verkehrskadetten/Schülerlotsen sowie der Durchführung von speziellen Seniorenveranstaltungen (Fahrsicherheitstraining etc., siehe auch Pkt. b).
- (2) Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen im Wirkungsbereich der Kreisverkehrswacht Mettmann e.V. Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. oder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzungen beziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
- (2) Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
- (3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - d) Verbände und Vereinigungen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind auch Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt sind sowie der Beirat und der Geschäftsführer, soweit sie vom Vorstand berufen wurden.
- (3) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung, dass das Amt angenommen ist.
- (4) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes nach Abs. 1 vollzieht der Vorstand. Sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (5) Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, in den Fällen des Abs. 2 durch Ausscheiden aus dem Amt.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich erklärt werden.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Kreisverkehrswacht Mettmann e. V. verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen, oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeträgen und mehr im Rückstand ist.
Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rück-

schein bekannt zu geben.

Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss binnen dieser Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

- (6) Die ordentlichen Mitglieder der Kreisverkehrswacht Mettmann e. V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Deutschen Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Verkehrswacht in Bonn. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Mettmann e. V. bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht.

§ 5

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Kreisverkehrswacht Mettmann e.V. besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

§ 6

Beitrag

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von einer Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ausnahmen beschließt der Vorstand.
- (2) Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des Jahres zu entrichten. Abweichungen sind mit Zustimmung des Vorstandes oder der Geschäftsführung zulässig.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 4, § 5 und § 10 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied oder Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zuge-setzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und den Kassenbericht entgegen, beschließt über die Entlastungen des Vorstandes und beschließt Satzungsänderungen, wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils vier Jahren, wählt für jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.

- (4) Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die durch ihre Tätigkeit der Verkehrswacharbeit verbunden sind oder in besonderem Maße die Arbeit des Vereins unterstützen.
- (2) Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswacharbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Die Sitzungen des Beirates leitet ein Mitglied des Vorstandes.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins kann eine Geschäftsstelle vom Vorstand eingerichtet werden. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und bestellt. Er nimmt an den Sitzungen aller Organe beratend teil. Seine Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Zuständige Behörden oder Gremien oder durch Satzung bestimmte Personen können jederzeit von der Geschäftsführung nach den entsprechenden Vorschriften Einsicht in die Bücher verlangen und durch Beauftragte Rechenschaft über die von ihrer Seite aufgebrachten Geldmittel fordern.

§ 12

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Vorstand und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
- (2) Bei Abstimmungen in allen Organen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

§ 13

Verkehrskadetten

- (1) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können von der Kreisverkehrswacht als Verkehrskadetten ausgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Sie unterstützen die Ziele der Verkehrswacht für mehr Verkehrssicherheit, insbesondere bei Aktionen zur Verkehrserziehung- und -aufklärung sowie bei Veranstaltungen im Zusammenwirken mit der Polizei und den örtlichen Ordnungsämtern.
- (3) Einzelheiten zur Ausbildung, Dienstkleidung, Einsätze u.a. werden in einer Dienstanweisung, die vom Vorstand der Kreisverkehrswacht genehmigt wird, geregelt.
- (4) Die Ernennung zum Verkehrskadetten beinhaltet gleichzeitig die ordentliche Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Mettmann e.V. (siehe § 4); allerdings mit der Einschränkung: Ohne Stimmrecht bei Entscheidungen die durch die Mitglieder bzw. bei der Mitgliederversammlung der Verkehrswacht ME zu treffen sind. Mit dem 18. Lebensjahr bis max. zum 25. Lebensjahr können die Verkehrskadetten auf Antrag zu stimmberechtigten Mitgliedern werden. Der reguläre Beitragssatz eines Mitgliedes wird in diesem Fall auf die Hälfte des min. Mitgliedsbeitrages, derzeit 8,- € reduziert.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Gehalts- und Versorgungsansprüche sind vorab zu befriedigen.